Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2021

der

Stadt Hofgeismar



Kreisausschuss des Landkreises Kassel

- Fachbereich Revision -Rainer-Dierichs-Platz 1 34117 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, Leiter Fachbereich Revision

Telefon: 0561/1003-1607 Telefax: 0561/1003-1600

E-Mail: revision@landkreiskassel.de

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Inhalts	sverzeichnis	3
Anlag	en	3
Abkür	rzungsverzeichnis	3
1	Prüfungsauftrag	4
2	Gegenstand der Prüfung	5
3	Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht	6
4	Weitere Prüfungshandlungen	6
4.1	Kassenprüfungen	6
5	Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung	7

Anlagen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Hofgeismar der Fa. weisbach.finance, Keesburgstraße 36a, 97074 Würzburg.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz Fa. Firma

HGB Handelsgesetzbuch

HGO Hessische Gemeindeordnung

HMdIS Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport

Nr. Nummer

StAnz. Staatsanzeiger

1 Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

2 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

- 1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
- 2. der Ergebnisrechnung und
- 3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 23. Mai 2022.

3 Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht

In Anlehnung an Hinweis 1 zur Anwendung des § 130 HGO (Erlass des HMdIS vom 01. Oktober 2013, StAnz. 2013 Nr. 42, Seiten 1295 ff.) hat die Revision des Landkreises Kassel mit der Durchführung der Prüfung nach vorheriger Ausschreibung die Fa. weisbach.finance, Keesburgstraße 36a, 97074 Würzburg beauftragt.

Trotz der Einbindung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Revision für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung unberührt.

Feststellungen aus der Prüfung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfbericht der Fa. weisbach.finance vom 11. Mai 2023.

4 Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2021 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2021.

4.1 Kassenprüfungen

Eine unvermutete Kassenprüfung vom 09. August 2021 hat zu keinen schlussberichtsrelevanten Feststellungen geführt. Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vom 15. Dezember 2021 hat ebenso zu keinen schlussberichtsrelevanten Feststellungen geführt.

5 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Hofgeismar den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk

Der von der Stadt Hofgeismar aufgestellte Jahresabschluss 2021 - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2021 wurde gemäß § 128 Abs. 1 HGO geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, 25. August 2023

Leiter der Revision des Landkreises Kassel

Schindehütte